

## Klienten-Info 05 – 07/2007

### Inhaltsverzeichnis

- Kurz-Info: Steuerfreier Kostenersatz für Fahrerkarte
- Erhöhung des Basiszinssatzes ab 14. März 2007 von 2,67 % auf 3,19 %
- Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- Steuerliche Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2007
- Neue Kennzeichnungspflichten nach Unternehmensgesetzbuch
- Halbierung der KFZ-Steuer für LKW ab 1. Juli 2007
- Beitragszuschlag und Verzugszinsen lt. ASVG

### Kurz-Info: Steuerfreier Kostenersatz für Fahrerkarte

#### Steuerfreier Kostenersatz für Fahrerkarte

Der Arbeitgeber ist laut OGH verpflichtet, dem Arbeitnehmer (LKW-/Autobus-Lenker) die Kosten für die Fahrerkarte in der Höhe von € 70,- zu vergüten. Laut BMF 14. März 2007 handelt es sich um einen **Kostenersatz gem. § 26 Z 2 EStG**, der zu keinen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften führt. Ausgaben des Arbeitnehmers für die Fahrerkarte sind regelmäßig keine Werbungskosten, weshalb auch allfällige Rückzahlungen von erhaltenen Vergütungen keine Werbungskosten darstellen.

### Erhöhung des Basiszinssatzes ab 14. März 2007 von 2,67 % auf 3,19 %

#### Davon abgeleitete Zinssätze:

##### :: Finanzamtszinsen

Stundungszinsen **7,69 %** (bisher 7,17 %), Aussetzungszinsen **5,19 %** (bisher 4,67 %), Anspruchszinsen **5,19 %** (bisher 4,67 %)

##### :: Verzugszinsen

Beiderseitige Unternehmengeschäfte / aus Dienstverhältnis **11,19 %** (bisher 10,67 %)

:: **Ausgleichstaxe 7,19 %** (bisher 6,67 %)

## Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Seit 1. Jänner 2004 sind Frauen ab dem 56. Lebensjahr und Männer ab dem 58. Lebensjahr von diesem Beitrag befreit. Diese unterschiedliche Behandlung hat der VwGH 20.12.2006, 2005/08/0057, als EU-rechtswidrig befunden, weil sie unter das Diskriminierungsverbot fällt. Dienstgeber sind verpflichtet, die **für Männer** in der entsprechenden Altersklasse (**ab dem 56. Lebensjahr**) **seit 1. Jänner 2004 geleisteten Beiträge** rückzuverrechnen und mittels Antrag zurückzufordern.

## Steuerliche Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2007

### I. Mit Wirkung ab 1. Juli 2007

:: Pendlerpauschale um 10 % höher

Kleines Pendlerpauschale (EUR p.a.)	bisher	ab 1. Juli 2007
20 - 40 km	495,-	546,-
40 - 60 km	981,-	1.080,-
über 60 km	1.467,-	1.614,-
Großes Pendlerpauschale (EUR p.a.)	bisher	ab 1. Juli 2007
2 - 20 km	270,-	297,-
20 - 40 km	1.071,-	1.179,-
40 - 60 km	1.863,-	2.052,-
Über 60 km	2.664,-	2.931,-

#### Pendlerzuschlag:

Besteht Anspruch auf das Pendlerpauschale und profitiert der Arbeitnehmer davon nicht, weil sein Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, erhält er eine Gutschrift von höchstens **€ 200,-** im Wege einer Steuerveranlagung. **Wirksam** wird diese aber erst und nur für die Jahre **2008** und **2009**.

#### :: Deckungsverpflichtung für Pensionsrückstellungen

Ab Beginn der Wirtschaftsjahre, die **nach dem 30. Juni 2007** beginnen, besteht wieder eine Deckungsverpflichtung. Für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre somit erstmals zum 30. Juni 2008, für Kalenderjahre frühestens zum 31. Dezember 2008. Sie beträgt 50 % des Rückstellungsbeitrages am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Zur Deckung dienen bestimmte Wertpapiere sowie Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen. Der Gewinnzuschlag bei fehlender Deckung beträgt nunmehr 30 % (bisher 60 %). Der zwanzigjährige Aufstockungszeitraum kann fortgesetzt werden.

#### :: Erhöhung der Mineralölsteuer

Die Steuer für **Benzin** wird **um 3 Cent**, jene für **Diesel** um **5 Cent** pro Liter erhöht.

#### :: Neue Form der Ausgangsbestätigung

Das UStG anerkennt nunmehr auch die **elektronische** Ausfuhranzeige als Ausfuhrnachweis.

#### :: Erhöhung der Umsatzsteuer für Zollausschlussgebiete

In Jungholz und Mittelberg von bisher 16 % auf **19 %**.

#### :: Reverse Charge System auch für den Schrotthandel

§ 19 Abs. 1c UStG sieht eine Verordnungsermächtigung für den Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger vor (Schrott-UStV BGBl. II Nr. 129).

#### :: Verfahrensvereinfachung bei der NoVA

Bei den Zulassungsstellen kommt es infolge Inkrafttretens der Genehmigungsdatenbank zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil auch die Finanzbehörde auf diese Datenbank, die den Typenschein ersetzt, Zugriff hat.

## II. Sonstige Neuerungen

#### :: Kein Freibetrag für investierte Gewinne

Bei Mieterinvestitionen und Wirtschaftsgütern, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wurde.

## :: Steuerbegünstigungen für Verbesserungsvorschläge und Dienstfindungen

Die zusätzliche Sechstelbegünstigung gem. § 67 Abs. 1 EStG tritt für derartige Prämien **rückwirkend ab 2005** auch bei **Veranlagung** von Arbeitnehmern in Kraft, wodurch diese auch Grenzgängern zugute kommt.

## :: Änderungen im Gebührengesetz § 33 Tp 5 Abs. 4 Z 2

Zusätzlich zu den bereits bisher gebührenfreien urheberrechtlichen Werknutzungs-, Patent-, Marken- und Musterlizenzverträgen sind nunmehr rückwirkend **ab 2002** auch **leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge gebührenfrei (Software-Lizenzverträge)**.

## III. Klarstellungen

### :: Steuerfreiheit

Das **Alterteilzeitgeld** wird ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Z 5d EStG angeführt. Ferner werden die **geldwerten Vorteile** für Betriebsveranstaltungen (**€ 365,- p.a.**) und Sachzuwendungen (**€ 186,- p.a.**) in § 3 Abs. 1 Z 14 EStG - in der bisherigen Höhe - **gesetzlich** verankert.

### :: Wirkung der „Aufschuboption“ nach UGB für die steuerliche Gewinnermittlung (§ 124b Z 134 EStG)

Trotz Überschreitens der Buchführungsgrenzen lt. UGB besteht **bis** zum Jahre **2010 keine Verpflichtung zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG**. Eine Eintragung in das Firmenbuch zwischen 1. Jänner 2007 und 31. Dezember 2009 löst für Gewerbetreibende auch keinen Wechsel zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG aus. Wird im Zuge der Protokollierung bis 2010 die Gewinnermittlung nach § 5 aber angestrebt, kann die Aufschuboption zurückgezogen werden.

### :: Steuersatz bei Nachversteuerung des nicht entnommenen Gewinnes

**Ab 2007** erfolgt die Nachversteuerung gem. § 11a Abs. 3 EStG mit dem **Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme** der Begünstigung. Als maßgebender halber Durchschnittsteuersatz ist jeweils jener des zeitlich am weitesten zurückliegenden Wirtschaftsjahres heranzuziehen. Übersteigt der Eigenkapitalabbau diesen früheren Eigenkapitalanstieg, so sind u.U. mehrere - unterschiedlich hohe - Steuersätze innerhalb eines Nachbesteuerungstatbestandes zu berücksichtigen. Durch diese Aufrollung ist gewährleistet, dass genau der in Anspruch genommene Vorteil ausgeglichen wird und nur ein positiver Steuerstundungseffekt eintritt (Rz 6219i EStR spricht von „**Entförderung**“), weil der Nachbesteuerungsbetrag nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht. **Wenn die Neuregelung günstiger ist, als die bisherige Rechtslage, kann für die Mehrbelastung in den Jahren 2005 und 2006 eine Nachsicht beantragt werden.**

## Neue Kennzeichnungspflichten nach Unternehmensgesetzbuch

Mit Inkrafttreten des UGB Anfang 2007 haben sich auch die Kennzeichnungspflichten geändert: Der Adressatenkreis wurde auf **sämtliche im Firmenbuch eingetragene Unternehmer** (Kapitalgesellschaften, eingetragene Einzelunternehmer, OG, KG und Genossenschaften) erweitert und bezieht sich nicht nur auf **Geschäftsbriefe** und **Bestellscheine** sondern auch auf **Websites** und **E-Mails** (Signatur). Während die Kennzeichnungspflichten nach UGB für E-Mails bereits seit 1. Jänner 2007 gelten, betreffen jene bzgl. **Websites** zunächst **nur Kapitalgesellschaften**; für alle **sonstigen** ins Firmenbuch eingetragene **Unternehmen** ist bis 1. Jänner 2010 eine **Übergangsfrist** vorgesehen. Sie können vorgedruckte Geschäftsbriefe und Bestellscheine **bis Ende 2009** aufbrauchen.

- Folgende **Pflichtangaben** sind anzuführen:
  - Firma
  - Rechtsform
  - Sitz
  - Firmenbuchnummer
  - Firmenbuchgericht
  - gegebenenfalls Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet
- Ins Firmenbuch eingetragene **Einzelunternehmer** haben zusätzlich zur Firma ihren Namen anzuführen, falls sich diese voneinander unterscheiden. **Inländische Zweigniederlassungen**

ausländischer Unternehmer müssen neben den genannten Angaben zur Hauptniederlassung zusätzlich Firma, Firmenbuchnummer und -gericht der Zweigniederlassung angeben. Bei einer OG oder KG, bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist, sind die genannten Angaben beider Gesellschaften zu machen - im Fall einer **GmbH & Co KG** somit für die GmbH als auch für die KG.

- Werden bei einer **Kapitalgesellschaft** auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten freiwillige Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muss der Gesamtbetrag einer gegebenenfalls ausstehenden Einlage angeführt werden. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Mitteilungen und Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden (z.B. Lieferscheine, Rechnungen).

Wer als Unternehmer diesen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt, droht eine Zwangsstrafe bis zu € 7.260,-.

## Halbierung der KFZ-Steuer für LKW ab 1. Juli 2007

Höchst zulässiges Gesamtgewicht	Neue KFZ-Steuer in Euro
Bis 12 Tonnen	2,54 mindestens 21,80
Ab 12 Tonnen bis 18 Tonnen	2,72
Über 18 Tonnen	3,08 höchstens 123,40
Anhänger	höchstens 98,72

Dieser Steuerminderung steht eine Erhöhung der LKW-Maut um durchschnittlich 4,2 Cent pro Kilometer gegenüber.

## Beitragszuschlag und Verzugszinsen lt. ASVG

Erfolgte eine Anmeldung zur Pflichtversicherung verspätet, kann gem. § 113 Abs. 1 Z 2 ASVG ein **Beitragszuschlag** bis zum Doppelten jener Beiträge vorgeschrieben werden, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Anmeldung beim Versicherungsträger entfallen. Er darf aber die Höhe der Verzugszinsen, die ohne seine Vorschreibung aufgrund des § 59 Abs. 1 ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären, nicht unterschreiten. Wurden aber im Rahmen des Lohnsummenverfahrens die betreffenden Beiträge zeitgerecht (innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit) überwiesen, fehlt die Grundlage für die Vorschreibung eines Beitragszuschlages (VwGH 27.3.1990, 89/08/0050).

Bei verspäteter Zahlung der Beiträge kommt es gem. § 59 ASVG zur Vorschreibung von **Verzugszinsen** in der Höhe von **6,74 % ab 1. Jänner 2007** (2006: 5,93 %), wenn nicht ein Beitragszuschlag eingehoben wird. Zu der Zahlungsfrist von 15 Tagen kommt noch eine zusätzliche Respirofrist von 3 Tagen.